



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juli 2011

Nummer 41

### Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 21. Juli 2011

Auf Grund des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) sowie auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 853) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390), der durch Verordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. II S. 150) geändert worden ist, verordnet der Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei	Finanzämter	
– Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen	Eberswalde	4
	Finsterwalde	5
	Kyritz	9
– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. August 2008 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl 2008 I S. 749)		
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei	Finanzämter	
– Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 39 Millionen EUR	Fürstenwalde	7
– Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR	Potsdam	12
– Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben der Größenklasse G		
– Versicherungsunternehmen		
sowie Mitwirkung bei der Prüfung		
– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung		
– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug		
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten	Finanzamt Potsdam	12

Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien) der Größenklasse G	Finanzamt Potsdam	12
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Nauen	1 2 10
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzamt Angermünde Calau Fürstenwalde Königs Wusterhausen Kyritz Nauen	1 2 7 8 9 10
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter Cottbus Frankfurt (Oder) Oranienburg Potsdam	3 6 11 12
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Finanzamt Cottbus	3
Grunderwerbsteuer	Finanzamt Calau Eberswalde Kyritz	2 4 9
Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 7 Buchstabe a oder Nummer 12 Buchstabe a und b dieser Verordnung getroffenen Regelungen gegeben ist	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6“.

## 2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde

		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde <sup>66</sup> .
--	--	---	--

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3	Finanzamt Cottbus in Cottbus	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen
		c) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenhang mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg. <sup>66</sup>

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2011

Der Minister der Finanzen

In Vertretung  
Daniela Trochowski